

**Richtlinien der Stadt Erftstadt über die Gewährung von Zuschüssen für
partnerschaftliche Begegnungen und Schulpartnerschaften**
(beschlossen durch den Ausschuss für Kultur und Partnerschaften der Stadt Erftstadt
am 20.03.2024)

1. Grundsätze/ Allgemeines

Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaften der Stadt Erftstadt stellen auf kultureller, sozialer oder sportlicher Ebene freundschaftliche Beziehungen zwischen den Partnerstädten und der jeweiligen Bevölkerung her und tragen dazu bei, bestehende Kontakte zu pflegen und zu intensivieren sowie bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen und anzuerkennen. Aus diesem Grund fördert die Stadt Erftstadt sowohl derartige Begegnungen als auch den Austausch mit Schulen der Partnerstädte und Schulen in Israel nach Maßgabe der durch den Rat jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel sowie nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorschriften.

Diese Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Mit Antragstellung werden diese Förderrichtlinien verbindlich anerkannt. Eine Förderung wird nur auf Antrag und nur dann gewährt, wenn die Begegnung nicht bereits anderweitig bezuschusst oder gefördert wird, (z.B. Richtlinien über die Förderung der freien Jugendhilfe in Erftstadt oder Kinder- und Jugendförderplan NRW).

2. Antragsverfahren

Anträge sind vor Antritt der Reise schriftlich bei der Stadt Erftstadt einzureichen und müssen sowohl bei Begegnungen in Erftstadt als auch in den Partnerstädten sowie beim Austausch mit Schulen in Israel Angaben über

- die Zahl der Teilnehmenden bzw. Gäste
- den Zeitraum des Austauschs sowie
- das Besuchsprogramm

enthalten. Als Nachweis gilt hierbei auch das Einladungsschreiben der partnerschaftlichen Organisation. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Durch die Antragstellenden ist nach Abschluss der Begegnung eine Übersicht der Personen vorzulegen, die an der Begegnung teilgenommen haben. Auf dieser Grundlage erfolgt die abschließende Berechnung und Auszahlung des Zuschusses. In Absprache zwischen der Stadtverwaltung und den Antragstellenden kann im Vorfeld eine Abschlagszahlung erfolgen, sofern die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Zahl der Teilnehmenden und Dauer der Begegnung

Eine Förderung erfolgt grundsätzlich ab einer Gruppengröße von mindestens fünf Personen. Ausnahmsweise ist eine Förderung auch bei einer geringeren Personenzahl möglich, sofern aus dem Antrag die besondere Bedeutung für die Entwicklung der partnerschaftlichen Beziehungen ersichtlich ist und nicht private Aspekte überwiegen. Die Entscheidung über das Vorliegen einer solchen Ausnahme obliegt der zuständigen Fachabteilung der Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen. Begegnungen müssen grundsätzlich mindestens zwei zusammenhängende Kalendertage dauern.

4. Zuschusshöhe

Gruppenreisen/ Schulaustausch

Bezuschusst werden Gruppenreisen in die Partnerstädte der Stadt Erftstadt sowie Austausche der Erftstädter Schulen mit israelischen Schulen.

Hierbei werden Gruppenreisen mit 5,00 € pro Tag und Person bezuschusst, Schulaustausche mit israelischen Schulen einmalig pro Schuljahr mit bis zu 1.900,00 € pro Schule.

Begegnungen in Erfstadt

Für Begegnungen in Erfstadt wird ein pauschaler Zuschuss in Höhe von 50,00 € pro Teilnehmer:in aus der jeweiligen Partnerstadt, bei Besuchen von Schulgruppen in Höhe von 10,00 € pro Schüler:in aus der jeweiligen Partnerstadt gewährt.

Organisationszuschuss

Die in Erfstadt aktiven partnerschaftlichen Vereine und Initiativen erhalten auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 500,00 €.

5. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten mit Beschlussfassung des Ausschusses für Kultur und Partnerschaften in Kraft. Zugleich treten die Richtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für den Bereich Partnerschaften in Erfstadt sowie die Zuschussrichtlinien für Schulpartnerschaften mit Schulen in den Städten Wokingham, Viry-Chatillon, Jelenia Góra sowie mit Schulen in Israel außer Kraft.